

# RS OGH 1953/4/15 2Ob71/53

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.04.1953

## Norm

MG §21 Abs1

ZPO §562 B

## Rechtssatz

Wenn in der Kündigung eine "Schlafstelle" aufgekündigt wird und die Gekündigten lediglich nicht konkretisierte "Einwendungen" erhoben haben, aber in der Streitverhandlung die Behauptung aufstellen, nicht bloß eine Schlafstelle gemietet, sondern einen abgetrennten Raum in Unterbestand genommen zu haben, muß der Kläger beweisen, daß Mieterschutzfreiheit, also ein bloßer Bettgehervertrag vorliegt.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 71/53

Entscheidungstext OGH 15.04.1953 2 Ob 71/53

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0044831

## Dokumentnummer

JJR\_19530415\_OGH0002\_0020OB00071\_5300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)